



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 1. März 2012

Seite 1 von 2

An alle
kreisfreien Städte und Kreise
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 - 3734.2
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:
Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW

RR Ulrich Ruhmann
Telefon 0211 855-3625
Telefax 0211 855-3159
ulrich.ruhmann@mais.nrw.de

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Übertragung von nicht genutzten Ausgabemitteln

Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erhöht sich gem. § 46 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB II um einen Wert in Prozentpunkten, der den Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG entspricht.

Soweit die Ihnen danach für das Bildungs- und Teilhabepaket zustehenden Mittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig verausgabt worden sind, ist eine Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln auf das Folgejahr unter Beachtung der zweckentsprechenden Verwendung zulässig. Auf die im Rahmen der bevorstehenden Revision vorzunehmende Überprüfung der Höhe der Bundesbeteiligung für das Bildungs- und Teilhabepaket wird jedoch hingewiesen.

Für den Bereich Schulsozialarbeit gelten die vorstehenden Ausführungen mit der Maßgabe, dass von einer deutlich über das Jahr 2013 hinaus gehenden Mittelbindung bzw. vom Abschluss längerfristiger vertraglicher Bindungen abgesehen werden sollte. Im Übrigen gelten die Vor-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725
Haltestelle: Polizeipräsidium

gaben im Erlass vom 07.07.2011. Auch hier ist die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Mittel zu beachten.

Seite 2 von 2

Die weiteren Anforderungen (Meldungen zu den Erlassen vom 14.11. und 19.12.2011 für die Ausgaben nach § 28 SGB II und nach § 6b BKGG, zum Erlass vom 22.02.2012 zur Vorlage eines Testats gem. § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II sowie im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW) bleiben hiervon unberührt.

Im Auftrag



Benedikt Siebenhaar